

Mustersatzungen für den Kreis- und den Stadtfeuerwehrverband sowie die Freiwillige Feuerwehr und die Pflichtfeuerwehr

Erlass des Ministeriums für Inneres ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 21. November 2022 – IV 337 – 166.031.1

Aufgrund des § 42 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit den §§ 8 Abs. 4 und 13 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren werden als

Anlage 1: die Mustersatzung für einen Kreisfeuerwehrverband,

Anlage 2: die Mustersatzung für einen Stadtfeuerwehrverband,

Anlage 3: die Mustersatzung für eine Gemeindefeuerwehr ohne Ortsfeuerwehren,

Anlage 4: die Mustersatzung für eine Gemeindefeuerwehr mit Ortsfeuerwehren,

Anlage 5: die Mustersatzung für eine Ortsfeuerwehr einer kreisangehörigen Gemeinde

Anlage 5a: die Mustersatzung für eine Ortsfeuerwehr in einem Stadtfeuerwehrverband

Anlage 6: die Mustersatzung für eine Pflichtfeuerwehr

Anlage 7: die Muster-Bestimmungen über eine Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

Anlage 8: die Muster-Bestimmungen über eine Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

Anlage 9: die Muster-Bestimmungen über eine Verwaltungsabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

bekannt gegeben. Dazu werden folgende Durchführungsbestimmungen erlassen:

1. Die Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände sollen bis zum 30. April 2023 jeweils eine Mitgliederversammlung einberufen und dort die Satzungen beschließen. Die Satzung ist dreifach unausgefertigt mit einem Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung der Mitgliederversammlung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zuzuleiten.
2. Die freiwilligen Feuerwehren sollen bis zum 31. März 2023 jeweils eine Mitgliederversammlung einberufen und dort die Satzungen beschließen.
3. Die Mustersatzungen für freiwillige Feuerwehren gehen von der Trägerschaft einer Gemeinde aus. Ist Träger der Feuerwehr ein Zweckverband, ein Amt, eine kreisfreie Stadt oder eine Gemeinde aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, sind die Satzungen entsprechend anzupassen.
4. Die bisherige Anlage 5 „Mustersatzung für eine Ortsfeuerwehr“ wurde aufgeteilt in die Anlage 5 „Mustersatzung für eine Ortsfeuerwehr einer kreisangehörigen Gemeinde“ und Anlage 5a „Mustersatzung für eine Ortsfeuerwehr in einem Stadtfeuerwehrverband“.

erwehrverband“. Dadurch sollen die unterschiedlichen Bedarfe an eine Mustersatzung besser berücksichtigt werden.

5. Die Anlagen „Bestimmungen über die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr...“, „Bestimmungen über die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr...“, Bestimmungen über die Verwaltungsabteilung der Freiwilligen Feuerwehr...“ erhalten in der Mustersatzung für eine Gemeindefeuerwehr ohne Ortsfeuerwehren oder für eine Ortsfeuerwehr einer kreisangehörigen Gemeinde oder für eine Ortsfeuerwehr in einem Stadtfeuerwehrverband ebenfalls Satzungscharakter.

Sofern die einzelnen Freiwilligen Feuerwehren keine ausreichende Anzahl von Jugendlichen in der eigenen Jugendabteilung zur Bildung einer Jugendfeuerwehr haben bzw. nicht die Voraussetzungen dafür schaffen können, gelten die folgenden Grundsätze:

Sowohl die Zusammenschlüsse mehrerer Jugendabteilungen, als die die Jugendabteilung einer einzelnen Feuerwehr werden begrifflich als „JUGENDFEUERWEHR“ bezeichnet. Dies ändert jedoch nichts an der rechtlichen Struktur der Jugendabteilung als Abteilung in einer Feuerwehr.

Die folgenden Grundsätze sind sowohl bei Bildung gemeinsamer Jugendfeuerwehren von mehreren oder allen Ortsfeuerwehren einer Gemeindefeuerwehr oder einem Stadtfeuerwehrverband als auch bei der gemeindeübergreifenden Bildung von gemeinsamen Jugendfeuerwehren zu berücksichtigen.

1. Die Funktion der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwarts ist stets nur einmal für jede Jugendfeuerwehr zu wählen; ergänzend hierzu können auf Ebene der an einer Jugendabteilung beteiligten Orts- oder Gemeindefeuerwehren mehrere Stellvertretungen gewählt werden.

2. Die Kassen- und Haushaltsführung erfolgt für die Jugendfeuerwehr insgesamt; der Teilplan der Jugendfeuerwehr ist aus organisatorischen Gründen nur einem Einnahme- und Ausgabeplan der an der Jugendfeuerwehr beteiligten Ortsfeuerwehr oder Gemeindefeuerwehr ohne Ortsfeuerwehr zur Verwaltung und Beschlussfassung anzugliedern.

3. Die Finanzierung der Arbeit der gemeinsamen Jugendfeuerwehr soll aber durch sämtliche beteiligten Orts- und Gemeindefeuerwehren erfolgen.

4.1 Bildung einer Jugendfeuerwehr bei einer Freiwilligen Feuerwehr

Die Kinder und Jugendlichen treten dieser für Organisation und Durchführung beauftragten Freiwilligen Feuerwehr bei. Ihre Stimmen zählen nur bei dieser Freiwilligen Feuerwehr. Somit ist auch nur bei dieser Freiwilligen Feuerwehr die Anlage „Bestimmungen über die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr...“ der Satzung beizufügen. Andere Aspekte (z. B. Kosten...) sind den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart wird von der Mitgliederversammlung dieser Freiwilligen Feuerwehr gewählt. Sie oder er ist damit Mitglied im Wehrvorstand dieser Freiwilligen Feuerwehr.

4.2 Bildung einer Jugendfeuerwehr durch mehrere Feuerwehren

Die Kinder und Jugendlichen treten der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr ihres Wohnortes bei. Ihre Stimmen zählen bei dieser Freiwilligen Feuerwehr. Jede Feuerwehr, die Jugendliche aufnimmt, verabschiedet für sich im Rahmen ihrer Satzung die Anlage „Bestimmungen über die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr...“. Die Jugendlichen werden jedoch innerhalb der beteiligten Freiwilligen Feuerwehren orts- und ggf. auch gemeindeübergreifend organisatorisch zu einer Jugendfeuerwehr zusammengefasst. Die erforderlichen Gremien werden dann nur für diese Jugendfeuerwehr gebildet.

Die gemeinsame Mitgliederversammlung der beteiligten Freiwilligen Feuerwehren oder eine Delegiertenversammlung, auf die § 10 Absatz 2 BrSchG entsprechend anzuwenden ist, wählt die Jugendfeuerwehrwartin oder den Jugendfeuerwehrwart. Sie oder er ist Mitglied im Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr seines Wohnortes bzw. seiner Gemeinde. In den Vorständen anderer beteiligter Freiwilliger Feuerwehren soll seine Stimme bei Angelegenheiten die die Jugendabteilung oder Jugendfeuerwehr betreffen gehört werden. Bei Abstimmungen hierüber sollte er insoweit stimmberechtigt sein.

Sind sämtliche Ortsfeuerwehren einer Gemeinde oder eines Stadtfeuerwehrverbandes an der gemeinsamen Bildung einer Jugendfeuerwehr beteiligt so sollte die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart Mitglied im Vorstand der Gemeindefeuerwehr sein.

Sind sämtliche Gemeindefeuerwehren eines Amtes an der gemeinsamen Bildung einer Jugendfeuerwehr beteiligt, so berät die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart in Angelegenheiten die Jugendfeuerwehr die Amtswehrführung.

Die „Bestimmungen über die Jugendabteilung“ sind nachfolgenden Grundsätzen anzuwenden:

- Rechte und Pflichten der Wehrführungen sowie der Vorstände bezüglich eines einzelnen Mitglieds (z. B. Eintritt) werden von der Wehrführung bzw. dem Wehrvorstand der Wehr wahrgenommen, zu dessen Jugendabteilung das Mitglied zugehörig ist;
- Rechte und Pflichten der Wehrführungen bezüglich der gemeinsamen Jugendfeuerwehr (z. B. Wahrnehmung der Wahlleitung) werden durch die dienstälteste teilnehmende Wehrführung wahrgenommen.

4.3 Die aufgeführten Varianten 4.1 bis 4.2 für die Bildung von Jugendgruppen, gelten für die Kindergruppen entsprechend.

6. Für die Reihenfolge bei mehreren Stellvertretungen ist das Dienstalster bezogen auf die erstmalige Ernennung zur Stellvertretung ausschlaggebend.

7. Wahlvorschläge können durch alle Mitglieder der Mitgliederversammlung erfolgen. Personen, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben, müssen nicht zwingend an der Wahl teilnehmen. Die am Wahltag entsandten Delegierten sind die Repräsentanten aller Wahlberechtigten.
8. Abweichungen von der Mustersatzung bedürfen nach § 42 Abs. 2 Ziff. 1 des Brandschutzgesetzes meiner Zustimmung. Dies gilt nicht für Änderungen nach Ziffer 3. Eventuelle Abweichungen bitte ich zu begründen. Die derzeit geltenden Satzungen gelten für die Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände längstens bis zum 30.04.2023, für die Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren längstens bis zum 31.03.2023 weiter, soweit sie nicht gegen die Bestimmungen des Brandschutzgesetzes verstoßen. Abweichungen von den neuen Mustersatzungen, die bereits bei den jetzt gültigen Satzungen durch das Innenministerium genehmigt worden sind, bedürfen keiner erneuten Genehmigung.
9. Vor Ausfertigung der Satzung ist das Datum der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und ggf. meiner Zustimmung einzusetzen.
10. Bei der Wahl der Amtswehrführungen nach § 12 BrSchG sind die Verfahrensregelungen der Mustersatzungen (z.B. Anlage 1, § 11) entsprechend anzuwenden.
11. Die Satzungen stehen infolge des Vorrangs der Verfassung und des Vorrangs des Gesetzes in der Rangfolge unterhalb dieser Rechtsnorm.

Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft. Dieser Erlass tritt am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift „Mustersatzungen für einen Kreis- und einen Stadtfeuerwehrverband und für freiwillige Feuerwehren“ vom 24. Oktober 2018 außer Kraft.